

Das Bürgerforum Rüderswil–Zollbrück engagiert sich für die aktive Mitgestaltung der Rüderswiler Gemeindepolitik durch möglichst viele Bürgerinnen und Bürger, so auch für

«Fair play» bei der Handhabung der politischen Rechte

Die Vorgaben von Bund und Kanton Bern

Der Bund gewährleistet in der Bundesverfassung (BV) allen Bürgerinnen und Bürgern in den Schranken der Rechtsordnung **Freiheitsrechte** wie das Recht auf Persönlichkeit, das Recht auf Lebensgestaltung, Kommunikationsrechte und Rechte bezüglich der Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsgarantie). Er gewährleistet daneben **rechtsstaatliche Garantien** (Rechtsgleichheit, Schutz vor Diskriminierung und Willkür), **Verfahrensgrundrechte** (Anspruch auf rechtsgleiche und gerechte Behandlung) und **soziale Grundrechte** (Recht auf Hilfe in Notlagen, Anspruch auf Grundschulunterricht). Schliesslich gewährleistet er für Schweizer Bürgerinnen und Bürger **politische Rechte** (Anspruch auf freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe).

Der Kanton Bern konkretisiert die Grundrechte und damit auch die politischen Rechte in der Kantonsverfassung (KV) und fasst sie partiell etwas weiter. Er hält in KV Art. 27 Abs. 2 zudem explizit fest, dass, «wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, an die Grundrechte gebunden ist und zu ihrer Verwirklichung beizutragen hat».

Die Vorgaben der Einwohnergemeinde Rüderswil

Währenddem Bund und Kanton die politischen Rechte für Wahlen und Abstimmungen auf Bundes- und kantonaler Ebene geregelt haben, obliegt es im Kanton Bern den Gemeinden, diese an den Gemeindeversammlungen und bei Wahlen und Abstimmungen an der Urne exakt umzusetzen. Ferner haben sie die Verfahren für Abstimmungen und Wahlen auf Gemeindeebene zu regeln. Die Einwohnergemeinde Rüderswil hat dies mit dem Erlass einer «Gemeindeverfassung» und dem «Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen» getan. Die Gemeindeverfassung regelt in den Artikeln 12 ff. wann die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urne entscheiden, wann sie an der Einwohnergemeindeversammlung entscheiden und für welche Beschlüsse der Gemeinderat zuständig ist wie folgt:

- *Bei einmaligen Ausgaben von über 1 Mio. Franken oder bei wiederkehrenden Ausgaben von über 100'000 Franken entscheiden die Bürgerinnen und Bürger an der Urne.*
- *Bei einmaligen Ausgaben von über 300'000 Franken bis 1 Mio. Franken oder bei wiederkehrenden Ausgaben von über 30'000 Franken bis 100'000 Franken entscheiden die Bürgerinnen und Bürger an der Einwohnergemeindeversammlung.*

- *Bei einmaligen Ausgaben über 150'000 bis 300'000 Franken entscheidet die Einwohnergemeindeversammlung, wenn das Referendum zustande gekommen ist. Über neue, einmalige Ausgaben bis zu 150'000 Franken entscheidet der Gemeinderat.*

Das «Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen» regelt ferner das Verfahren für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und das Vorgehen bei Vakanzen. Ferner hält es die Vorgaben für Gemeindeabstimmungen und den Stimmausschuss fest, die ergänzend zum kantonalen Recht gelten.

Meinungsverschiedenheiten bezüglich verschiedener Gemeindegeschäfte (z. B. Kreditvorlage Bürgerbus und Kredit Umbau Schulhaus Niederbach) haben gezeigt, dass der Gemeinderat es mit den politischen Rechten der Rüderswilerinnen und Rüderswiler zu wenig genau nimmt. Es macht Sinn, dass der Gemeinderat die Qualität seiner Arbeit diesbezüglich steigert und es nicht länger darauf ankommen lässt, ob unter Missachtung der geltenden Verfahrensvorschriften zustandegekommene Entscheide mit Beschwerde angefochten werden.

Schlussfolgerung

Rüderswilerinnen und Rüderswiler müssen sich darauf verlassen können, dass ihre politischen Rechte durch die zuständigen Gemeindeorgane exakt eingehalten werden. Wenn zum Beispiel zweifelhaft ist, welches das finanzkompetente Organ für den Entscheid über eine Abstimmungsvorlage ist, muss der Gemeinderat dies durch den Gemeindeschreiber oder durch rechtskundige Dritte verlässlich abklären lassen. Wichtig ist daneben auch, dass bei künftigen kommunalen Urnenabstimmungen die Vorgaben des kantonalen Rechts hinsichtlich Abstimmungsbotschaft und Stimmzettel korrekt eingehalten werden. Die Gemeindeorgane sollen sich nicht über die Abstimmungsbotschaft hinaus in die Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger einmischen.

Vom Vorstand des Bürgerforums am 10. Oktober 2018 verabschiedet.